Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum BPl

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANS WIRD AUFGRUND § 9(4) BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT § 113 (1) LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 27. DEZ. 1979, ZULETZT GEÄNDERT AM 19. MÄRZ 1980, EINV. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN:

1. FOLGENDE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN IM **BPL** SIND BESONDERE ANFORDERUNGEN IM SINNE DES § 113 (1) LBO

SD — HALBPYRAMIDENDACH
SATTELDACH

2. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE (§ 113 (1) NR. 3 LBO)
DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SIND MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE DIE FUNKTION DER BETRIEBE ERFORDERLICHEN VERKAUFS- UND LAGERFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

Beratende Ingenieure VBI-KBI
KOHNS und POPPENHAGER
PFALZBRÜCKER STR. 1 · 6600 SAARBRÜCKEN · TELEFON (06821) 2 30 26 – 28

BESTANDSAUFNAHME

EHEM. RECHENZENTRUM PÜTTLINGEN

BL. I
M 1:500

DATU. JULI 1986 | GEZ. M. | GRAD. V | BEARB. BECK | GEZ. | GRAD. V | GEPR. | FOPP

Planungsrechtliche Festsetzungen zum BPl

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 FOLGENDES FESTGESETZT:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG, § 1 (3) BAUNVO)
11 REINES WOHNGEBIET (WR) GEM. § 3 BAUNVO
GEM. § 1 (8) BAUNVO SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES PLANES.
12 MISCHGEBIET (MI) GEM. § 6 BAUNVO
GEM. § 1 (5) BAUNVO SIND DIE UNTER § 6 (2) NR. 3 BAUNVO GENANNTEN, ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES NICHT ZUGELASSEN.
13 GEWERBEGEBIET (GE) GEM. § 8 BAUNVO
IN GEWERBEGEBIET SIND NUR SOLCHE BAULICHEN UND SONSTIGEN ANLAGEN ZULÄSSIG, VON DENEN KEINE BELÄSTIGUNGEN UND STÖRUNGEN (GERÜCHE, STÄUBE, LÄRM ETC.) AUSGEHEN, DIE FÜR DIE ANGRENZENDE WOHNBEBAUUNG UNZUMUTBAR SIND.
2. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBauG)
STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
3. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BBauG)
DIE UMGRENZTE FLÄCHE IST ZUR MINDERUNG VON ZU ERWARTENDEN LÄRMIMMISSIONEN ALS IN MITTEL 4,0 M HOHEN (OBER NIVEAU DES PARKPLATZES) SCHUTZWALL AUSZUBILDEN UND ENTSPRECHEND DEM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN ZU BEPFLANZEN.
4. APPLANZEN UND BEGRÜNUNG FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 BBauG)
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN PFLANZGEBOTE FÜR EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN UND FLÄCHENHAFTE APPLANZUNGEN SIND AUS DEN IM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN ZUM BPL ANGEFÜHRTEN ARTEN ZUZÜGLIG NEUGESETZTEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.
DIE IN DER PLANZEICHNUNG EINGEZEICHNETEN EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN UND FLÄCHENHAFTEN STRAUCHGRUPPEN SIND MIT EINER PFLANZBINDUNG BELEGT UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BBauG

DIE EHEMALIGE WASCHKAUE DER GRUBE VIKTORIA IST GEM. § 2 SAARLÄNDISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ SOGSCHÄ EIN BAUDENKMAL. DIE FESTSTELLUNG IM BPL ERFOLGT NACHRICHTLICH.

Hinweise

1. VOR INANGRIFFNAHME JÄGLICHER BAUMASSNAHME IST
11 DAS GEL. JAGDE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS IN ABSTIMMUNG MIT DEM INNENMINISTERIUM AUF FUNDMUNITION ABZUSUCHEN
12 IN ABSTIMMUNG MIT DEN LEITUNGSTRÄGERN DIE GENAUE LAGE DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN ZU ERMITTELN. DIE BAUTERMINE SIND DEN LEITUNGSTRÄGERN RECHTZEITIG MITZUTEILEN.
2. BEI DEN GEPL. ERWEITERUNG DER EHEM. WASCHKAUE DARF INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS DER 35 KV-FREILTG. DIE MAX. BAUHÖHE BEI EINER DACHNEIGUNG 8 TO DIE FIRSTHÖHE DES VORH. FIRSLAUES NICHT ÜBERSCHREITEN BEI DERINGERER DACHNEIGUNG REDUZIERT SICH DIE ZUL. BAUHÖHE UM 2,0 M.
3. IM GELTUNGSBEREICH GEPLANTEN UND MÖGLICHE TAGESNAHE GEBÄUDEAUS. NEUBAUTEN, SOWIE AN-, UM-, ODER ERWEITERUNGSBAUTEN SIND SCHON IM STADIUM DER VORPLANUNG MIT DER SAARBERGWERKE AG ABZUSTIMMEN.
4. DEN IM PLANSEBEIT FESTGELEGTEN ERHALTUNGS- UND PFL. ANGEBOTEN FÜR BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 ABS. 1 NR. 25 DES § 9 (1) 25 BBauG) LIEGT EIN DURCH DEN LANDSCHAFTSÄRCHITEKTEN DIPL. ING. WOLFGANG WALTER, CHARLOTTENSTR. 21, 66 SAARBRÜCKEN, AUFGESTELLTER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN ZUGRUNDE, DER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS IST.

Begründung zum BPl gem. § 9 (8) BBauG

GEMÄSS § 9 (8) BBauG IST DEM BEBAUUNGSPLAN DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM JUNI 1987 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT.

Zeichenerklärung gem. Anlage zum § 2 PlanzV 81

WR — REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO)
MI — MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)
GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)

o | 08
21 | 21
III | III

g

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO)
MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)
GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUPPE: ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
OFFENE BAUWEISE
ZULÄSSIG: NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE

Planaufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BBauG

DER STADTRAT PÜTTLINGEN HAT DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS AM ..... 19.3.1986 ..... BESCHLOSSEN
DER BESCHLUSS WURDE AM ..... 17.6.1986 ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Formliche Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG WURDEN VOM ..... 3.8.1987 BIS ..... 2.9.1987 ..... EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM ..... 23.7.1987 ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ÖFFENTLICHUNGSBESCHLUSS ERFOLGTE AM ..... 15.7.1987 ..... DURCH DEN STADTRAT PÜTTLINGEN.

Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

DER STADTRAT PÜTTLINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM ..... 7.11.1987 ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER STADTRAT PÜTTLINGEN HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN AM ..... 7.11.1987 ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
PÜTTLINGEN, DEN ..... 25. Nov. 1987

STADT PÜTTLINGEN

DER BÜRGERMEISTER: Müller

Anzeige des BPl gem. § 11(1) BauGB und Genehmigung der Ortl. Bauvorschriften gem. § 113(4) LBO

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT SCHREIBEN DER ..... STADT PÜTTLINGEN VOM ..... 24.11.87 ..... AZ: G-61-26-37 rel 4 GEMÄSS § 11(1) 2 HALBSATZ BAUGB ANGEZEIGT.
EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT. (§ 11(3) SATZ 1 BAUGB)
DIE NACH § 9(4) BAUGB IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WERDEN GEMÄSS § 113(4) LBO IN VERBINDUNG MIT ABS. 6 GENEHMIGT.
SAARBRÜCKEN, DEN 26.1.88 Az.: C/5-6953/87-Pr/Bo
SAARLAND
Der Minister für Umwelt
DER MINISTER FÜR UMWELT
(MINKRES)

Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 15.2.1988 ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG LIEGEN SEIT DEM 22.2.1988 ..... ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.
PÜTTLINGEN, DEN 5.3.1988

STADT PÜTTLINGEN

DER BÜRGERMEISTER: Müller
(Müller)

Übersichtsplan

M. 1:5000

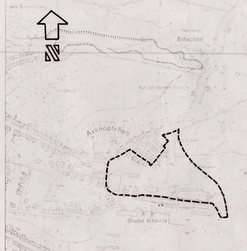

VERVIELFÄLTIGUNG DES ÜBERSICHTSPLANS MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES D. SAARL. V. 1.11.1984 – LZ 2312-PR 8/2 UND ÜBERGABE DURCH STADTVERBAND SAARBR.

Stadt Püttlingen
Stadtteil Püttlingen
Bebauungsplan
'Am Viktoriaschacht'

Maßstab 1 : 500

Stadtverband Saarbrücken

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE IN DER ZEIT VOM 3.8.1987 BIS 2.9.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 15.7.1987 DURCH DEN STADTRAT PÜTTLINGEN BEKANNTGEMACHT.
JUNI 1987

Dellwillen

LLP/IN